Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 15.06.1879

Visual Library

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1880.) 54. Stück.

Inhalt:

№. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1880, betreffend das Regulativ für Privattransitläger von den in №. 9 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, und die Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.

№. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ für Privattransitläger von den in №. 9 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, und die Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.

Oldenburg, den 29. Mai 1880.

Das Staatsministerium bringt in der Anlage das Regulativ für Privattransitläger von den in №. 9 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde und die Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung

Landesbibliothek Oldenburg

bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind, wie beides vom Bundesrath am 13. Mai 1880 beschlossen worden, zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 29. Mai 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

Landesbibliothek Oldenburg

Regulativ

für

Privattransitläger von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

In Gemäßheit der Ziffern 1 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes 2c., werden für die Privattransitläger ohne amtlichen Mitverschluß von den in No. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I. Arten der Privattransitläger für Getreide.

§. 1.

Die Privattransitläger für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder

a) reine Transitläger, wenn das Getreide ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist, oder

Landesbibliothek Oldenburg

b) gemischte Transitläger, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Getreides im Zollgebiete gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Auf die Privattransitläger von Getreide (§. 1) finden die Vorschriften des Regulativs für Privatläger von 1871, soweit nicht nachstehend anderes verfügt ist, sinngemäße Anwendung.

III. Reine Privattransitläger.

Lagerräume.

§. 3.

Die Lagerung des Getreides ist in der Regel nur in geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann jedoch da, wo die Verhältnisse eine Lagerung im Freien erforderlich machen, eine solche auch in nicht abgeschlossenen Räumen durch die Direktivbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und durch die Firma des Inhabers kenntlich bezeichnet werden.

Kontoführung.

§. 4.

Für die reinen Transitläger ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register (G. r) nach dem Muster A 1 zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

A. 1.

Landesbibliothek Oldenburg

Zugang zum Lager.

§. 5.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

§. 6.

Die Einbringung inländischen Getreides auf das Lager ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden.

Die Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe und stellt das eine Exemplar, mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf mit der Einbringung nicht begonnen werden.

B.

Das eingebrachte inländische Getreide nimmt die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

Behandlung während der Lagerung.

§. 7.

Die Behandlung und Umpackung, sowie die Mischung des gelagerten Getreides innerhalb der Lagerräume ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 8.

Seitens des Hauptamts kann widerruflich gestattet werden, gelagertes Getreide zum Zwecke der Mischung oder zum Trocknen oder Darren zeitweise aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung ist der Amtsstelle eine Anzeige einzureichen, aus welcher der Zweck der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum und der zeitweise Bestimmungsort des Getreides, sowie die Zeit des Beginnes

Landesbibliothek Oldenburg

der Wegschaffung desselben ersichtlich sind. Desgleichen ist von der Zeit der Zurückschaffung zum Lager zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von der Amtsstelle den Aufsichtsbeamten zuzustellen, welche durch Gewichtsermittelungen, Entnahme von Proben oder in sonst geeigneter Weise die Zurückbringung des entnommenen Getreides auf das Lager zu überwachen und die Anzeige mit ihrem Revisionsvermerk der Amtsstelle zurückzureichen haben.

Abgang vom Lager.

§. 9.

Getreide, das in einem reinen Transitlager gelagert hat, darf nur nach anderen reinen Transitlägern oder nach dem Zollausland versandt werden.

Das aus dem Lager entnommene Getreide ist nach den Vorschriften des Begleitschein- und des Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole zur weiteren Versendung abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides bei der Aufnahme ins Lager und bei der Entnahme aus demselben, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerverwaltung ein für alle Mal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Landesbibliothek Oldenburg

Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Geleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen.

Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 10.

Säcke und andere zollpflichtige Umschließungen, in welchen unverzolltes ausländisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen in leerem Zustande nur nach zuvoriger besonderer Abmeldung und, soweit sie in den freien Verkehr treten sollen, unter tarifmäßiger Verzollung entfernt werden. Ueber Zu- und Abgang zum bezw. vom Lager werden in einem Anhange zum Niederlage-Register fortlaufende Anschreibungen geführt, wobei die der Tarifnummer 22 angehörigen Säcke lediglich nach ihrer Stückzahl festzuhalten sind.

Bestandsrevision.

§. 11.

Halbjährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise die Zahl der jährlich vorzunehmenden Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich ergebendes Mindergewicht ist, soweit dasselbe lediglich auf Eintrocknen, Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, zollfrei abzuschreiben. Die Entscheidung darüber, ob ein vorgefundenes Manko auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu einer Fehlmenge von 5 Prozent dem Hauptamt, bei größeren Fehlmengen der Direktivbehörde zu.

Aufhebung des Lagers.

§. 12.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn sich bei einer Bestandsrevision eine Fehlmenge ergeben hat, deren Abschreibung nach Maßgabe des §. 11 unzulässig erscheint, oder wenn Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Verbleib des vom Lager entnommenen Getreides (§§. 8 und 9) verübt worden sind. Die fehlende bezw. diejenige Menge Getreide, bezüglich deren die Defraude verübt ist, ist zur Verzollung zu ziehen.

Ebenso kann die Bewilligung des Lagers seitens der bezeichneten Behörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnittliche Zugang zum Lager an ausländischem Getreide in den beiden letzten Kalenderjahren die Jahresmenge von 200 000 Kilogramm nicht überschritten hat.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Getreide ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse 2c.) unter Zollkontrole entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager abzufertigen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den

Landesbibliothek Oldenburg

Uebergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr bei Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

IV. Gemischte Transitläger.

Im Allgemeinen.

§. 13.

Auf die gemischten Transitläger finden im Allgemeinen auch die Vorschriften der §§. 3 bis 12 mit nachfolgenden Zusätzen bezw. Abänderungen Anwendung.

Bewilligung des Lagers.

§. 14.

An welchen Orten gemischte Läger gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbetreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Getreidetransitgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Getreide an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Kontoführung.

§. 15.

Für die gemischten Transitläger ist ein Niederlage-
A. 2. register (G. g.) nach Muster A 2 zu führen.

Zugang zum Lager.

§. 16.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch zollfreies Getreide gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch, abgesehen von dem Fall der in §§. 19 ff. gestatteten Mischungen abgesondert von zollpflichtigem Getreide gelagert werden.

§. 17.

Die Einlagerung des in Umschließungen eingehenden Getreides geschieht nach Bruttogewicht.

§. 18.

In der Anmeldung des Getreides zum Lager und in der Abmeldung desselben vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen.

Soll das Getreide von dem angemeldeten in einen anderen Lagerraum innerhalb des Lagers übergeführt werden, so ist davon spätestens bei Beginn der Ueberführung Anzeige zu machen.

Behandlung während der Lagerung.

§. 19.

Mischungen ausländischen und inländischen Getreides
C. unterliegen der Anmeldung nach Muster C. Die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 6 findet dabei sinngemäße Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

Lagerregister.

§. 20.

Großhändlern, welche jährlich mindestens 250 000 Kilogramm ausländisches Getreide in das Lager bringen, kann von der Direktivbehörde ausnahmsweise und widerruflich gestattet werden, ein Lagerregister nach Muster D mit der im §. 21 angegebenen Wirkung zu führen, wenn sie sich nachstehenden Bestimmungen unterwerfen: D.

1. Es ist für jedes Lager ein besonderes Register zu führen.
2. Das Register ist dem Lager an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle in einem verschließbaren Behältniß aufzubewahren und, während im Lager gearbeitet wird, den revidirenden Beamten zugänglich zu halten. Den Oberbeamten ist dasselbe auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
3. Die Buchungen in dem Register haben zu geschehen, sobald die Aufnahme, Mischung oder Entnahme des Getreides beginnt. Sind bei dem Beginn dieser Handlungen die Getreidemengen, auf welche die Buchungen sich erstrecken, noch nicht genau bekannt, so kann die Angabe der Mengen einstweilen ausgesetzt bleiben, muß aber unmittelbar nach Beendigung der Handlung nachgeholt werden.
4. Beim Absatz von Getreide in das Inland ist der Name und Wohnort des Käufers 2c. anzugeben.
5. Aenderungen der Eintragungen durch Korrekturen und Rasuren sind unstatthaft. Etwaige Irrthümer sind durch Vermerke in der Bemerkungsspalte richtig zu stellen.
6. Bei Bestandsrevisionen ist das Register abzuschließen und der Amtsstelle vorzulegen. Auch sonst ist auf

Landesbibliothek Oldenburg

Erfordern der revidirenden Oberbeamten jederzeit ein Abschluß desselben vorzunehmen.

7. Der Lagerinhaber ist für die Richtigkeit der Registerführung auch für den Fall verantwortlich, daß dasselbe von einem Dritten geführt wird.

§. 21.

Für den Fall der Führung eines Lagerregisters treten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 außer Anwendung.

Ob, inwieweit und unter welchen besonderen Kontrolen mit Rücksicht auf die lokale Gestaltung des Getreidehandels den Lagerinhabern an bestimmten Orten bei Führung eines Lagerregisters auch die Anmeldung des aus dem freien Verkehr zum Lager zu bringenden Getreides (§. 16) erlassen werden kann, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

Abmeldung.

§. 22.

Aus einem gemischten Lager kann Getreide auch in andere reine oder gemischte Läger übertragen werden.

Für die Abmeldung von Getreide aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen im allgemeinen die Vorschriften des §. 16 des Regulativs für Privatläger von 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dieselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge.

Bei der letzteren ist das Gewicht der im leeren Zustande lagernden Umschließungen mit zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des §. 11 Absatz 4 bleibt außer Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Strafbestimmungen.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Muster A 1
(zu §. 4 des Regulativs).

treide

Landesbibliothek Oldenburg

Muster A 1
(zu §. 4 des Regulativs).

Niederlage-Register

für die

reinen Privattransitläger von Getreide

ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

(G. r.)

Landesbibliothek Oldenburg

№ 1. Konto des Michael

I. Weizen.

Laufende №	Anschreibung						
	Der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch, ausländisch)	Menge kg	a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich
	Tag	Monat	Jahr				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	3.	Januar	1880	B. E. R. No. 3	ausländisch	10 000	a Russland b. —
2.	6.	do.	do.	—	inländisch	10 000	—

II. Roggen.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 1. Konto des Michael

I. Weizen.

g.		
ung	Menge kg	a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich
	7.	8.
	10 000	a Russland b. —
	10 000	—

II. Roggen.

Landesbibliothek Oldenburg

Schwarz Blatt 1.

Der Tag	sters Nummer	Bemerkungen.
9.	15	16.
10.	6	
11.	4	

Landesbibliothek Oldenburg

Schwarz zu Danzig. Blatt 1.

Abschreibung.							Bemerkungen.
Der Abschreibung			Menge	Weiterer Nachweis			
				Benennung des Registers	des Registers		
Tag	Monat	Jahr	kg		Blatt (Konto)	Nummer	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15	16.
10.	Januar	1880	12 000	B. A. R.	1	6	
11.	do.	do.	3 000	N. L. R. G. r.	Konto 3	4	

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Muster A 2
(zu §. 15 des Regulativs).

Getreide

Landesbibliothek Oldenburg

Muster A 2
(zu §. 15 des Regulativs).

Niederlage-Register

für die

gemischten Privattransitläger von Getreide

ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

(G. g.)

Landesbibliothek Oldenburg

№ 1. Konto des Anton

I. Weizen.

Laufende №	Anschreibung.											
	Zeit			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	a) ausländisch		b) inländisch		c) Mischung		a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr		Menge kg	Lagerraum	Menge kg	Lagerraum	von a zu b Menge kg	Lagerraum		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.
1.	3.	Januar	1880	B. E. R. Nr. 4.	20 000	I	—	—	—	—	a. Russland b. —	10 000 kg nach No. 3 übertragen.
2.	4.	do.	do.	—	—	—	10 000	II	—	—	—	nach No. 3 übertragen.
3.	6.	do.	do.	—	—	—	—	—	a. 10 000 b. 10 000 20 000	II	—	
												II. Roggen.

Anmerkung. Die Eintragung gemischten Getreides erfolgt unter Trennung der in demselben enthaltenen Mengen ausländischen und inländischen Getreides. Bei der Wird ein Lagerregister nach §. 20 des Regulativs geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 10, 11, 18 und 20 unausgefüllt.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 1. Konto des Anton

I. Weizen.

g.

c) Mischung		a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen.
on a zu b Menge kg	Lagerraum		
10.	11.	12	13.
—	—	a. Russland b. —	10 000 kg nach No. 3 übertragen.
—	—	—	nach No. 3 übertragen.
10 000 10 000 20 000	II	—	

II. Roggen.

thaltenen Mengen ausländischen und inländischen Getreides. Bei der Spalten 7, 9, 10, 11, 18 und 20 unausgefüllt.

Landesbibliothek Oldenburg

Weiss zu Blatt 1.

Tag		Bemerkungen.
14.		24.
6.		
8.		Gemischt.

Abschreibung g

Landesbibliothek Oldenburg

Weiss zu Danzig. Blatt 1.

Abschreibung.										Bemerkungen.
Zeit			ausländisch		inländisch		Weiterer Nachweis			
							Benennung des Registers	des Registers		
Tag	Monat	Jahr	Menge kg	Lagerraum	Menge kg	Lagerraum		Blatt (Konto)	Nr.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
6.	Januar	1880	10 000	I	—	—	N. L. R. G. g.	Konto 3	2	
8.	do	do.	5 000	II	5 000	II	B. A. R.	1	4	Gemischt.

Abschreibung gemischten Getreides ist in der Spalte 24 eine entsprechende Bemerkung einzutragen.

Landesbibliothek Oldenburg

Muster B
(zu §§. 6 und 16 des Regulativs).

Anmeldung

zum Zwecke der Einbringung von inländischem Getreide in das gemischte Privattransitlager des Anton Weiss zu Danzig.

Niederlagekonto G. g. Blatt 1 Nr. 1.

Abgegeben den 4. Januar 1888.
Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Es sollen eingelagert werden					Es ist eingelagert worden nach amtlicher Feststellung			Nummer der Anschreibung	Bemerkungen.
Zeit		Gattung	Menge kg	Lagerraum*)	Gattung	Menge kg	Lagerraum*)		
Monat	Tag								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.
Januar	4.	Weizen	10 000	II.	Weizen	10 000	II.	2	
		Datum. Unterschrift.			Datum. Unterschrift.				

*) Bei reinen Transitlägern, desgl. bei gemischten Transitlägern für den Fall der Führung eines Lagerregisters nach §. 20 nicht auszufüllen.

Landesbibliothek Oldenburg

§

e in das gemischte Privattransitlager
nzig.

Abgegeben den 4. Januar 1888.
Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

en nach ng	Nummer der Anschreibung	Bemerkungen.
Lagerraum *)		
8	9.	10.
II.	2	

eines Lagerregisters nach §. 20 nicht auszufüllen.

Landesbibliothek Oldenburg

Muster C

(zu §. 19 des Regulativs)

ſtlagers

Niederlage den 6ten Januar 1880.

ffſichtigung übernehmen: N. N.

Der D		ſt das	Nummer der neuen Eintragung im Niederlagekonto	Bemerkungen.
Zeit		emiſch ein- elagert im gerraum		
Monat	Ta			
1.	2.	13.	14.	15.
Jan.	6	II	3	

Landesbibliothek Oldenburg

Muster C
(zu §. 19 des Regulativs)

Anmeldung

zum Zwecke der Mischung von Getreide des gemischten Privattransitlagers des Anton Weiss zu Danzig.

Niederlagekonto G. g. Blatt 1. No. 1.

Abgegeben den 6ten Januar 1880.
Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Es sollen gemischt werden:									Nach amtlicher Feststellung					
Der Mischung			Laufende Nr.	Gattung und nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch — ausländisch)	Menge kg	Nummer der ursprünglichen Eintragung im Niederlagekonto	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt	Künftiger Lagerraum des Gemisches	sind gemischt:			ist das Gemisch eingelagert im Lagerraum	Nummer der neuen Eintragung im Niederlagekonto	Bemerkungen.
Zeit		Ort							Gattung und nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch — ausländisch)	Menge kg	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt			
Monat	Tag													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Jan.	6.	im Lager Langgasse 6	1.	Weizen inländisch	10 000	2	II	II	Weizen inländisch.	10 000	II	II	3	
			2.	Weizen ausländisch	10 000	1	I		Weizen ausländisch	10 000	I			
										20 000				
				Datum Unterschrift					Datum Unterschrift					

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Muster D
(zu §. 20 des Regulativs).

ide 2c.

Schranke verschlossen
von
durch
eamte.
r,
colör.

hrt von dem Lagerver-
tie der Handlung Friedrich
r.

Landesbibliothek Oldenburg

Muster D
(zu §. 20 des Regulativs).

Lager-Register

über

das gemischte Privattransitlager für Getreide 2c.

ohne Mitverschluß der Zollbehörde

der Handlung **Friedrich Maier** zu Königsberg

im Adler-$\frac{\text{Speicher}}{\text{Lager}}$ . . . . . .

Straße Langestraße № 10

für das Jahr 1880.

Dieses Register enthält 30 Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten amtlich angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Königsberg i. Pr., den 30. December 1879.

Der Oberbeamte.
Peter,
Oberkontrolör.

Das Register ist in dem Schranke verschlossen aufzubewahren.

Der Oberbeamte.
Peter,
Oberkontrolör.

Das Register wird geführt von dem Lagerverwalter M. Sack unter Garantie der Handlung Friedrich Maier zu Königsberg i. Pr.

Landesbibliothek Oldenburg

I. Konto

Laufende No.	Zugang. Zeit: Monat	Zeit: Tag	a) ausländisch: Menge kg	a) ausländisch: Bezeichnung des Lagerraums	Nummer der Anmeldung	b) inländisch: Menge kg	b) inländisch: Bezeichnung des Lagerraums	c) Mischung: von a zu b Menge kg	c) Mischung: Bezeichnung des Lagerraums	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Januar	2.	4 000	I. Etage	300	—	—	—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen. 2000 desgl. nach Nr. 5.
2.	„	3.	—	—	301	2 000	II. Etage	—	—	1000 kg nach Nr. 3 übertragen. 1000 kg desgl. nach Nr. 5.
3.	„	4.	—	—	—	—	—	a) 2 000 b) 1 000	I. Etage	
4.	„	6.	1 000	I. Etage	304	—	—	—	—	nach Nr. 5 übertragen.
5.	„	6.	—	—	—	—	—	a) 3 000 b) 1 000	—	
6.	„	7.	1 000	II. Etage	306	—	—	—	—	am 8/1 Vorm. nach Langgasse 1 zum Darren entnommen. am 10/1 Vorm. zurückgeschafft.

II. Konto
2c.

III. Konto
2c.

a) Aenderungen der Zahlen sind in der Spalte „Bemerkungen" mit Worten zu schreiben.
b) Bei dem Abgange gemischten Getreides vom Lager ist eine Bemerkung in der Spalte „Bemerkungen" zu machen, außerdem aber
c) Die Lagerräume im Lager sind nach Etagen oder Nummern zu bezeichnen.

Landesbibliothek Oldenburg

I. Konto

g.

c) Mischung		Bemerkungen.
on a u b denge kg	Bezeichnung des Lagerraums	
9.	10.	11.
—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen. 2000 desgl. nach Nr. 5.
—	—	1000 kg nach Nr. 3 übertragen. 1000 kg desgl. nach Nr. 5.
2 000 1 000	I. Etage	
—	—	nach Nr. 5 übertragen.
3 000 1 000	— —	
—	—	am 8/1 Vorm. nach Langgasse 1 zum Darren entnommen. am 10/1 Vorm. zurückgeschafft.

II. Konto

2c.

III. Konto

2c.

ten zu schreiben.
in der Spalte „Bemerkungen" zu machen, außerdem aber
hnen.

Landesbibliothek Oldenburg

für Weiz

Lau-fende No.	Mor en chen 2c.	Bemerkungen.
12.	13	21.
1.	Jan	gemischt am 4/1 80.
2.	" & Co. g	gemischt am 6/1 80

für Rog

für Haf

ist das Gew

Landesbibliothek Oldenburg

für Weizen.

Laufende No.	Abgang.								Bemerkungen.
	Zeit		a) ausländisch			b) inländisch			
	Monat	Tag	Bezeichnung des Lagerraums	Menge kg	Nummer der Abmeldung	Bezeichnung des Lagerraums	Menge kg	Namen des inländischen Käufers 2c.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1.	Januar	5.	I. Etage	2 000	206	I. Etage	1 000	—	gemischt am 4/1 80.
2.	"	7.	"	3 000	—	"	1 000	Posselt & Co. Danzig	gemischt am 6/1 80

für Roggen.

für Hafer.

ist das Gewicht des ausländischen und inländischen Getreides in die betreffende Spalte zu setzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Bestimmungen,

betreffend

die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.

In Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets 2c., werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind, folgende Bestimmungen gegeben:

Antrag.

§. 1.

Inhaber von Mühlen, welche auf Grund der Ziffer 3 im §. 7 des genannten Gesetzes ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr der daraus gewonnenen Mühlenfabrikate verarbeiten wollen, haben die Genehmigung hierzu und die Bewilligung eines gemischten

Landesbibliothek Oldenburg

Privattransitlagers ohne amtlichen Mitverschluß für das zu verarbeitende Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Fabrikationsweise zu machen sind.

Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen hierin nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Bewilligung des Antrags.

§. 2.

Die Genehmigung des gestellten Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde unter den im §. 2 des Regulativs für Privatläger von 1871 aufgestellten allgemeinen Bedingungen. Dieselbe darf jedoch nicht aus dem Grunde versagt werden, weil sich an dem Orte der Mühlenanlage eine Zoll- oder Steuer-Hebestelle nicht befindet. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Fabrikationsanlagen, in welchen die Verarbeitung stattfinden soll, dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transitlager oder an einem anderen Orte als letzteres liegen; auch darf auf der Mühle kein Getreide verarbeitet werden, das nicht zum Lagerkonto angeschrieben ist.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole der Fabrikation von der deklarationsmäßigen Bearbeitung des Getreides Ueberzeugung zu nehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Allgemeine Vorschrift.

§. 3.

Auf die bewilligten Transitläger finden die Vorschriften des Regulativs für Privattransitläger von Getreide 2c., soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist, Anwendung.

Kontoführung.

§. 4.

Für dieselben ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register (G. M.) nach Muster A. zu führen. A.

Bearbeitung während der Lagerung.

§. 5.

Die Anmeldung zur Verarbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster B, dessen Spalten 1 bis 9 der Lagerinhaber auszufüllen hat. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf die Verarbeitung des Getreides nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus den Lagerräumen nicht stattfinden. B.

§. 6.

Die Verarbeitung des Getreides ist alsbald nach der Abmeldung vom Lagerkonto zu beginnen und ohne willkürliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 7.

Ueber die Verarbeitung des Getreides werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlage-Register (§. 4) nach dem Muster C geführt.

C.

Ergeben sich bei der Revision der gewonnenen Fabrikate Bedenken rücksichtlich der Identität, des Mischungsverhältnisses oder in anderer Beziehung, so sind dieselben, sofern sie nicht alsbald Aufklärung finden, der Direktivbehörde vorzutragen.

Die gewonnenen deklarationsmäßigen Fabrikate treten nach Maßgabe der Bestimmung im §. 11 an die Stelle der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Posten.

§. 8.

Die Fabrikate aus verschiedenen Getreidearten sowie auch die aus derselben Getreideart, jedoch in verschiedenem Mischungsverhältniß hergestellten Fabrikate müssen abgesondert von einander lagern.

Lager-Register.

§. 9.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 20 des Regulativs für Privattransitläger von Getreide 2c., jedoch ohne daß eine Minimalmenge des Zugangs zum Lager vorzuschreiben ist, die Führung eines Lagerregisters für Getreide sowie fernerhin die Führung eines Lagerregisters für Mühlenfabrikate seitens des Lagerinhabers nach den Mustern D und E mit der Wirkung widerruflich zu gestatten, daß es der im §. 5 angeordneten Anmeldung zur Verarbeitung nicht bedarf.

D. und E.

Bei Mühlen, deren Einrichtungen oder Betriebsverhältnisse die Festhaltung der Identität der einzelnen auf die Mühle gelangenden Getreideposten und die Getrennt-

Landesbibliothek Oldenburg

haltung der gewonnenen Mühlenfabrikate nach dem Mischungsverhältniß des dazu verarbeiteten Getreides nicht nicht zulassen, insbesondere bei Mühlen mit kontinuirlichem Betriebe können mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde besondere, den Einrichtungen und dem Betriebe der einzelnen Mühlen angepaßte Kontrolen angeordnet werden, um bei den zur Ausfuhr gelangenden Mühlenfabrikaten den Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats verwendeten ausländischen Getreides festzustellen.

Abgang vom Lager.

§. 10.

Die Entnahme von Getreide aus dem Lager zu einem anderen als dem genehmigten Fabrikationszwecke ist nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Hauptamts zulässig.

Die Abfertigung der gelagerten Mühlenfabrikate zum Ausgang oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage findet nur bei Mengen von mindestens 2000 Kilogramm statt.

Wenn sich am Orte des Lagers eine Hebestelle nicht befindet, ist die Direktivbehörde berechtigt, die Minimalmenge bis auf 10 000 Kilogramm zu erhöhen.

Die Abmeldung erfolgt nach Muster F.

F.

Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für die Abschreibung.

§. 11.

Bei der Feststellung der zu entrichtenden Zollgefälle gelegentlich der nach §. 22 des Regulativs für Privattransitläger von Getreide 2c. vorzunehmenden Bestandsaufnahme

Landesbibliothek Oldenburg

werden bei Weizen für 80 Kilogramm, bei Roggen für 70 Kilogramm in das Ausland ausgeführten oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage gebrachten, aus ausländischem Getreide hergestellten gebeutelten Mehls 100 Kilogramm Getreide zollfrei abgeschrieben.

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl erfolgt die Abschreibung nach dem für Weizen festgesetzten Ausbeuteverhältniß.

Wird aus anderen Getreidearten (Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen) Mehl, oder werden aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund spezieller Ermittelungen seitens der obersten Landesfinanzbehörde.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tarifsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet jedoch ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

Zurücknahme der Bewilligung.

§. 12.

Die Bewilligung des Lagers ist außer in den im §. 11 des Regulativs für Privatläger von 1871 bezeichneten Fällen auch dann von der Direktivbehörde zu widerrufen, wenn Defrauden oder wiederholte Ordnungswidrigkeiten bei der Verarbeitung des Getreides oder bei der Versendung der gelagerten Gegenstände verübt worden sind; dieselbe kann widerrufen werden, wenn der Zollwerth der ausgeführten oder zu einem anderen Lager gebrachten Fabrikate in den beiden letzten Kalenderjahren durchschnittlich den Betrag von 500 Mark nicht überschritten hat.

Landesbibliothek Oldenburg

Strafbestimmung.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Muster A
(zu §. 4 des Regulativs).

gndem Getreide

Landesbibliothek Oldenburg

Muster A
(zu §. 4 des Regulativs).

Niederlage-Register

für die

gemischten Privattransitläger von zu verarbeitendem Getreide

ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

(G. M.)

Landesbibliothek Oldenburg

№ 1. Konto des August Wolff

I. Weizen.

Laufende No.	Anschreibung. Zeit der Anschreibung: Jahr	Monat	Tag	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	a. ausländisch: Menge kg	Lagerraum	b. inländisch: Menge kg	Lagerraum	c. Mischung: von a zu b Menge kg	Lagerraum	a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen	Daraus sind hergestellt: Gattung	Menge kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	1880	Januar	14.	B. E. R. No. 20	1 000	I	—	—	—	—	a) Russland b) —	nach No. 2 übertragen		
3.	do.	do.	15.	—	—	—	—	—	a) 1 000 b) 1 000 = 2 000	I	—	—	Mehl	1 520

Bemerkung. Werden Lagerregister nach §. 9 geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 10, 11, 13, 14 bis 18, 25 unausgefüllt.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 1. Konto des August Wolff

I. Weizen.

u n g.					
c. Mischung		a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen	Daraus sind hergestellt	
a b nge g	Lagerraum			Gattung	Menge kg
0.	11.	12.	13.	14.	15.
—	—	a) Russland b) —	nach No. 2 übertragen		
000 000	I	—	—	Mehl	1 520
000					

11, 13, 14 bis 18, 25 unausgefüllt.

Landesbibliothek Oldenburg

zu Danzig

Blatt 1.

	g		
	terer Nachweis.		
Darunter (Spalte 15) inländisch Prozent.	Des Registers		Bemerkungen.
	Blatt (Konto)	Nr.	
16.	27.	28.	29.
50	2	36	zollfrei abzuschreiben 950 kg Weizen

Landesbibliothek Oldenburg

zu Danzig. Blatt 1.

			Abschreibung										
Darunter (Spalte 15) inländisch Prozent.	Lagerraum	Nummer des Verarbeitungsregisters	Zeit der Abschreibung			Gattung	Menge kg	Darunter inländisch Prozent	Lagerraum	Weiterer Nachweis.			Bemerkungen.
			Jahr	Monat	Tag					Benennung des Registers	Des Registers		
											Blatt (Konto)	Nr.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
50	V	1	1880	Januar	20.	Mehl	1 520	50	V	B. A. R.	2	36	zollfrei abzuschreiben 950 kg Weizen

Landesbibliothek Oldenburg

Muster B
(zu §. 5 des Regulativs).

Anmeldung

zum Zwecke der Verarbeitung von Getreide des gemischten Privattransitlagers des August Wolff zu Danzig.

Niederlagekonto G. M. Blatt 1 Nr. 1.
Beilage zum Konto G. M. Seite 1 Nr 1.

Abgegeben den 16. Januar 1888.

Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Laufende No.	Nr. der Anschreibung im Konto	Zu verarbeitendes Getreide											Hergestellte Fabrikate nach Revisionsbefund:				Bemerkungen.
		nach Angabe des Lagerinhabers:							nach Revisionsbefund:								
		Gattung	Menge kg	darunter inländisches Prozent	Lagerraum	Ort der Verarbeitung und Zeitraum für dieselbe	des herzustellenden Fabrikats: Gattung	des herzustellenden Fabrikats: künftiger Lagerraum	Gattung	Menge kg	darunter inländisch nach Spalte 5 Prozent	Lagerraum	Gattung	Menge kg	darunter inländisch nach Spalte 5 Prozent	Lagerraum	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	2	Weizen	2000	Fünfzig	I	Mühle des Wolff 3 Tage	Mehl	V	Weizen	2000	Fünfzig	I	Mehl	1600	Fünfzig	V	
			Datum. Unterschrift.							Datum. Unterschrift				Datum. Unterschrift.			

Zu Spalte 5 mit Niederlage-Register übereinstimmend.

Bemerkung. Spalte 5, 12 und 16 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.

Landesbibliothek Oldenburg

Muster B
(zu §. 5 des Regulativs).

t g
gemischten Privattransitlagers
anzig.

Abgegeben den 16. Januar 1888.

N. N.

		Hergestellte Fabrikate nach Revisionsbefund:				
und:						
er ch 5 t	Lager-raum	Gat-tung	Menge kg	darunter inländisch nach Spalte 5 Prozent	Lager-raum	Bemerkungen.
	13.	14.	15.	16.	17.	18.
ig	I	Mehl	1 600	Fünfzig	V	
			Datum. Unterschrift.			

Landesbibliothek Oldenburg

Muster C
(zu §. 7 des Regulativs).

von Getreide

katen.

Laufende Nummer	merkungen.
1.	5.
1.	

Landesbibliothek Oldenburg

Muster C
(zu §. 7 des Regulativs).

Beilage
zum
Niederlageregister für die gemischten Privattransitläger von Getreide
(G. M.)
betreffend die Verarbeitung des Getreides zu Mühlenfabrikaten.

Zu Konto Nr. 1 des Hauptregisters G. M. Seite 1.

Laufende Nummer	Nummer der Anschreibung im Konto	Tag der Abgabe der Anmeldung	Tag Revision der hergestellten Mühlenfabrikate	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2.	16. Januar 1880.	19. Januar 1880.	

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Muster D
(zu §. 9 des Regulativs).

Getreide

Dieseist . . . . . .
welche mi
siegelten Eden . . . . . 18 . .
. . . . . .
. . . . . kontrolör.
Lird geführt von
. . . . . .

Landesbibliothek Oldenburg

Muster D
(zu §. 9 des Regulativs).

Lager-Register I

(für Getreide)

des

gemischten Privattransitlagers für zu verarbeitendes Getreide

des Wilhelm Bork

zu Danzig.

für das Jahr 1880.

Dieses Register enthält . . . . . Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

. . . . . .

Ober= . . . . . kontrolör.

Das Register ist . . . . . aufzubewahren.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

. . . . . .

Ober= . . . . . kontrolör.

Das Register wird geführt von

. . . . . .

Landesbibliothek Oldenburg

I. Weizen

Laufende No.	Anschreibung										Bemerkungen.
	Zeit der Anschreibung		a. ausländisch		Nummer der Anmeldung	b. inländisch		c. Mischung.			
	Monat	Tag	Menge kg	Lagerraum		Menge kg	Lagerraum	von a zu b Menge kg	darunter inländisch Prozent	Lagerraum	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Januar	23.	8000	I	30	—	—	—	—	—	nach No. 3 übertragen
2.	do.	24.	—	—	31	2000	II	—	—	—	
3.	do.	28.	—	—	—	—	—	a. 8000 b. 2000 10000	Zwanzig	II	cfr. Abschreibung No. 1 u. 2.
4.	do.	28.	5000	I	40	—	—	—	—	—	cfr. Abschreibung No. 3.

Bemerkung. Die Spalten 10 und 17 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.

Landesbibliothek Oldenburg

n g

c. Mischung.			Bemerkungen.
von a zu b Menge kg	darunter in= ländisch Prozent	Lager= raum	
9.	10.	11.	12.
—	—	—	nach No. 3 übertragen
—	—	—	
a. 8000 b. 2000 10000	Zwanzig	II	cfr. Abschreibung No. 1 u. 2.
—	—	—	cfr. Abschreibung No. 3.

Landesbibliothek Oldenburg

Laufende Nr.	der A	emerkungen.
	Mona	
13.	14.	20.
1.	Janua	
2.	do.	
3.	do.	

Landesbibliothek Oldenburg

Abschreibung (zur Mühle).							Bemerkungen.
Laufende Nr.	Zeit der Abschreibung		Menge	Darunter inländisch	Bisheriger Lagerraum	Nummer der Anschreibung im Lagerregister für Mühlenfabrikate	
	Monat	Tag	kg	Prozent			
13.	14.	15	16.	17.	18.	19.	20.
1.	Januar	28.	5000	Zwanzig	II	1	
2.	do.	29.	5000	Zwanzig	II	2	
3.	do.	30.	5000	Nichts	I	3	

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Muster E
(zu §. 9 des Regulativs)

3 Getreide

Di ist . . . . . .
welche 1
siegelten
den . . . . . 18 . .
. .
. . . . . .
. . . . . kontrolör.
oird geführt von
. . . . . .

7*

Landesbibliothek Oldenburg

Muster E
(zu §. 9 des Regulativs)

Lager-Register II

(für Mühlenfabrikate)

des

gemischten Privattransitlagers für zu verarbeitendes Getreide

des Wilhelm Bork

zu Danzig.

für das Jahr 1880.

Dieses Register enthält . . . . . Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

. . . . . .

Ober- . . . . . kontrolör.

Das Register ist . . . . . aufzubewahren.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

. . . . . .

Ober- . . . . . kontrolör.

Das Register wird geführt von

. . . . . .

Landesbibliothek Oldenburg

I. Weizen

Laufende Nr.	Anschreibung.							
	Zeit der Anschreibung		Gattung	Menge	Darunter inländisch	Lagerraum	Nummer der Abschreibung im Lagerregister für Getreide	Bemerkungen.
	Monat	Tag		kg	Prozent			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Januar	28.	Mehl	4000	Zwanzig	V	1	cfr. Abschreibung No. 1.
2.	do.	29.	do.	4000	Zwanzig	V	2	
3.	do.	30.	do.	4000	Nichts	VI	3	cfr. Abschreibung No. 2.

Bemerkung. Die Spalten 6 und 15 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.

Landesbibliothek Oldenburg

u n g.	
nmer r Ab- eibung Lager- ter für treide	Bemerkungen.
8.	9.
1	cfr. Abschreibung No. 1.
2	
3	cfr. Abschreibung No. 2.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Blatt 1.

Laufende No.	d Bemerkungen. A
10.	18.
1.	F
2.	

Landesbibliothek Oldenburg

Blatt 1.

Laufende No.	Abschreibung.							
	Zeit der Abschreibung		Gattung	Menge kg	Darunter inländisch Prozent	Bisheriger Lagerraum	Nummer der Abmeldung	Bemerkungen.
	Monat	Tag						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Februar	3.	Mehl	8 000	Zwanzig	V	46	
2.	do.	4.	do.	4 000	Nichts	VI	48	

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Muster F
(zu §. 12 des Regulativs).

Abgegeben den 3. Februar 1880.

Die Revision übernehmen: N. N.

Weitendem Getreide

Zur Versendung.

Landesbibliothek Oldenburg

Muster F
(zu §. 12 des Regulativs).

Abgegeben den 3. Februar 1880.

Die Revision übernehmen: N. N.

Abmeldung

von

Waaren aus dem gemischten Privattransitlager von zu verarbeitendem Getreide

des Wilhelm Bork

zu Danzig.

Zur Versendung.

Landesbibliothek Oldenburg

I. Angabe des Abmelders.											II. Anträge und Bemerkungen des Abmelders
Niederlage-Register bezw. Lagerregister.			Der Kolli			Der Waaren		Darunter (Spalte 8) inländisch	Lager-raum	Herkunft der Waaren	
Konto bezw. Bezeichnung	Blatt	Nr.	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Brutto-gewicht kg	Gattung	Netto-gewicht kg	Prozent			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
L. R. II.	1	1	80 Säcke	W. B. 1—80	8 080	Weizenmehl	8 000	zwanzig	V		Mittelst Begleitschein I nach Hamburg an H. Rose.

Datum.

Unterschrift.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend (bei Führung eines Lagerregisters nach §. 9 nicht zu bescheinigen).

Bemerkung. 1. Der Revisionsbefund zu Spalte 18 wird auf Grund der bescheinigten Uebereinstimmung der Abmeldung mit dem Niederlage-Register bezw. auf

2. Die Spalten 9 und 18 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.

Landesbibliothek Oldenburg

ter 8) isch nt	Lager-raum	Herkunft der Waaren	II. Anträge und Bemerkungen des Abmelders
	10.	11.	12.
zig	V		Mittelst Begleitschein I nach Hamburg an H. Rose.

ht zu bescheinigen).

bereinstimmung der Abmeldung mit dem Niederlage-Register bezw. auf

Landesbibliothek Oldenburg

Zahl und Art der Verpackung	im Kommerzial-Register	Bemerkungen über angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
13.	23.	24.
80 Säcke		Jeden Sack mit einem Bleie verschlossen.

Grund der

Landesbibliothek Oldenburg

III. Revisionsbefund.							IV. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli			Der Waaren		Darunter (Spalte 17) inländisch	Lager-raum	des Registers			im Kom-merzial-Register	
Zahl und Art der Ver-packung	Zeichen und Num-mern	Brutto-gewicht kg	Gat-tung	Netto-gewicht kg	Prozent		Benen-nung	Blatt	Nr.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
80 Säcke	W. B. 1—80	8 080	Wei-zen-mehl	8 000	zwanzig	V	B. A. R.	3	36		Jeden Sack mit einem Bleie verschlossen.

Datum.

Unterschrift.

Grund der Uebereinstimmung der Abmeldung mit dem Lagerregister abgegeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg